

Faktencheck zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)

von Südwind, Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz KOO, Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar DKA und dem Österreichischen Biodiversitätsrat – sowie auch der Arbeiterkammer Wien

Behauptung:

In der EU gibt es keine Entwaldung. Daher sollte unsere nachhaltige Forstwirtschaft von der Entwaldungsverordnung (EUDR) ausgenommen werden.

Fakten:

Interessenvertreter:innen der Holzindustrie argumentieren, dass es in der EU keine Entwaldung bzw. Waldschädigung geben würde. Doch in der EU gilt eine kahlgeschlagene, baumlose Fläche immer noch als Wald – wenn keine Umwidmung erfolgt. Auch illegaler Einschlag ist in der EU durchaus ein Thema, etwa in Rumänien.

Die Entwaldungsverordnung will nicht nur Entwaldung, sondern auch Waldschädigung (Umwandlung von Primärwäldern) bekämpfen. Sie ist außerdem notwendig, um die (rechtlich verbindlichen) Klimaverpflichtungen der EU einzuhalten und die Ziele zum Schutz der Biodiversität erreichen zu können. Denn aktuell kommt es innerhalb der EU nicht nur zu einem fortschreitenden Verlust an Waldflächen durch Abholzungen, die Klimakrise verursacht auch das Absterben naturferner Nadelholzplantagen. Wenn ehemalige Wälder zu Steppen werden, wird das die Landschaften weiter aufheizen und die Klimaerhitzung noch stärker anfeuern. Auch wertvolle, letzte Natur- und Urwälder schwinden, etwa in den Karpaten (Rumänien, Polen) oder in Sápmi und Skandinavien. In etlichen EU-Staaten, etwa in Deutschland, wird mittlerweile mehr CO₂ durch Holzeinschlag und -verbrennung freigesetzt als der bestehende Wald speichern kann. Die CO₂-Senke geht also zurück und wird negativ.

Quellen:

- Arte (2023): [Wie Ikea den Planeten plündert](#)
- Europäisches Parlament (2022): [Deforestation: causes and how the EU is tackling it](#)
- Greenpeace (2024): [Killed by Cardboard](#)
- Greenpeace (2023): [The Carpathian Forests](#)
- Nature Food (2024): [Over 80% of the European Union's Common Agricultural Policy supports emissions-intensive animal products](#)
- Pierre Ibisch (2024): [Vortrag, Konsumdialoge Wald, Bruck an der Mur](#)
- Science (2022): [Disentangling the numbers behind agriculture-driven tropical deforestation](#)
- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)

Behauptung

Jetzt, wo der Inhalt der Entwaldungsverordnung allen Stakeholdern bekannt ist, müssen Kritikpunkte in Bezug auf die Verordnung eingebracht werden können.

Fakten:

Die Verordnung wurde im November 2021 von der Kommission als Entwurf vorgeschlagen. Nach Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament, sowie Konsultationen mit betroffenen Stakeholdern von über eineinhalb Jahren wurde die Verordnung mit 31. Mai 2023 verabschiedet. Auf EU-Ebene gab es gemeinsame Besprechungen zwischen Landwirtschaftsminister:innen und Umweltminister:innen in den Arbeitsgruppen des Europäischen Rates, um Kompromisse zu finden. Die Verhandlungsergebnisse führten schlussendlich zu einer gemeinsamen Ratsposition. Federführend in den Verhandlungen auf EU-Ebene war das BML, jedoch in Koordination mit dem BMK. Im Rahmen einer parlamentarischen Anfragebeantwortung im September 2022, wurde die Ratsposition zur Geolokalisierung seitens des BML als guter Kompromiss für Österreich bestätigt. Auch die EU-Abgeordneten der ÖVP und ihre europäische Fraktion EVP haben für die Verordnung im EU Parlament abgestimmt. Die Verordnung ist somit das Ergebnis eines demokratisch legitimierten Prozesses.

Im Oktober 2023 klärte die WKÖ selbst im Rahmen eines Workshops über die nun anzupassenden Änderungen auf; es scheint also wenig glaubhaft, dass diese jetzt erst auf Probleme betreffend die Anwendung der Verordnung gestoßen ist. Zudem wurden Empfehlungen sowie Kritikpunkte der WKÖ und LKÖ während des Prozesses von österreichischen Vertreter:innen in Verhandlungen berücksichtigt und in den Kompromiss hineingetragen.

Das BML muss bis zum 30.12.2024 dafür sorgen, dass die nationale Behörde ihre zentrale Rolle einnimmt, damit die Adressat:innen der Verordnung in Österreich nicht nur gut informiert sind, sondern auch mit der Umsetzung unterstützt werden.

Quellen:

- Der Standard (2024): [ÖVP sägt an Entwaldungsverordnung, die sie selbst mitbeschlossen hat](#)
- Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (2023): [Abstimmungsmonitoring der österreichischen EU-Abgeordneten \(Plenarsitzung, 17.-20. April 2023\)](#)
- EURACTIV (2024): [LEAK: EVP macht „Brüsseler Bürokratie“ zum Hauptwahlkampfthema](#)
- Euractiv (2024): [EU-Landwirtschaftsminister wollen Abholzungsregeln für Landwirte abschwächen](#)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (2022): [Beantwortung Parlamentarische Anfrage](#)

Behauptung:

Die Entwaldungsverordnung ist ein großer bürokratischer Mehraufwand.

Fakten:

Die Warnrufe vor einer überbordenden Bürokratie sind unbegründet: Sorgfaltserklärungen bzw. eine abgestufte Verantwortung auf Überprüfung der Dokumente in der Lieferkette sind in anderen Bereichen wie beispielsweise der allgemeinen Produktsicherheit, Spielzeug, kosmetischen Mittel oder Lebensmittel bereits Gang und Gäbe.

Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Sorgfaltserklärung tragen nur jener Marktteilnehmer:innen bzw. Händler:innen, die das betreffende Erzeugnis

erstmalig auf den Unionsmarkt bereitstellen. Insbesondere KMUs, die Produkte bloß weiterverarbeiten bzw. weiterverkaufen, tragen lediglich Verantwortung dafür, dass die Sorgfaltserklärung für das betreffende Produkt "mitgeliefert" wurde. Dass diese an das jeweils nächste Unternehmen in der Lieferkette verpflichtend (gemeinsam mit dem Erzeugnis) weitergereicht werden muss, wird in der Verordnung festgelegt. Das betreffende Unternehmen muss also nicht extra dafür Sorge tragen, dass das zuliefernde Unternehmen die Sorgfaltserklärung mitsendet.

Insbesondere in Österreich existieren kaum mehr Primärwälder – der bei weitem überwiegende Teil wird jetzt bereits von der Definition der "landwirtschaftlichen Nutzung" erfasst, weshalb diese Flächen nicht von der Verordnung erfasst werden. So bleibt der faktische Anwendungsbereich für den Tatbestand der Entwaldung in Österreich überschaubar.

Die einzige wesentliche Neuerung für Waldbesitzer:innen der EUDR ist die oben beschriebene einmalige Angabe von Geo-Lokalisationsdaten für die gesamte Fläche "plot of land" (Feld, Wald). Die restlichen Bestimmungen gelten bereits seit Einführung der Holzhandelsverordnung (EUTR) 2013.

Zudem wird kleinen und mittelständigen Betrieben durch abgeminderte Pflichten und Verantwortungen bereits ausreichend entgegengekommen. Durch die voraussichtliche Einstufung der meisten EU-Mitgliedstaaten als "Niedrig-Risikoländer" werden zudem Pflichten in Bezug auf Risikoanalysen und -minimierungen für Unternehmen aus diesen Ländern erlassen. Das hat auch Auswirkungen auf das Ausmaß der Kontrolltätigkeit, die bei niedrigem Risiko deutlich geringer ausfallen darf.

Die Verordnung sieht vor, dass sowohl die EU-Kommission als auch die nationalen Behörden bei der Umsetzung Unterstützung bieten. Das BML muss deshalb dafür sorgen, dass die zuständige Behörde über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügt, um die Verordnung rechtsgemäß vollziehen zu können.

Quellen:

- [Verordnung \(EU\) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit](#)
- [Spielzeugverordnung 2011](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel](#)
- [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts](#)
- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)
- WWF (2017): [VIDEO: Zu Besuch im Rothwald – dem letzten Urwald Österreichs](#)

Behauptung:

Die Entwaldungsverordnung stellt europäische Kleinbäuer:innen und Kleinwaldbesitzer:innen vor enorme Herausforderungen: Verkäufer:innen müssen bei Produkten wie zB. Soja Käufer:innendaten aufnehmen. Oder: Jeder Baum muss einzeln erfasst werden und die Angabe von Geolokalisationsdaten gestaltet sich schwierig.

Fakten:

Grundsätzlich müssen Daten von Käufer:innen nur dann aufgenommen werden, wenn diese selbst vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden (betrifft somit: Marktteilnehmer:innen und Händler:innen). Wenn an diese weiterverkauft wird, muss deren Name und Anschrift beim verkaufenden Unternehmen gespeichert werden. Dies gilt jedoch nicht bei privaten Käufer:innen, die nicht von den Pflichten der Sorgfaltspflichtserklärung erfasst sind.

Es ist nicht erforderlich, jeden Baum einzeln zu erfassen. Stattdessen genügt es, den sogenannten "plot of land", also den Wald als Ganzes, vergleichbar mit einem Acker für die Landwirtschaft, einmalig mit Geolokalisationsdaten zu versehen. Dies ist heutzutage sehr einfach mithilfe eines Mobiltelefons und Google Maps möglich.

Jede:r Landwirt:in oder Waldbesitzer:in dokumentiert außerdem bereits jetzt, welche Holzarten in welcher Menge (Volumen) geerntet wurden. Zudem wird ebenfalls jetzt schon festgehalten, von welchem Feld oder Wald geerntet wurde. Diese Informationen bilden im Wesentlichen die Grundlage, die auch für die Entwaldungsverordnung (EUDR) erforderlich ist. Die Innovation der EUDR besteht darin, dass die GPS-Daten der Fläche (Feld oder Wald) dokumentiert werden müssen. Viele Landwirt:innen verfügen jedoch bereits aus anderen Gründen über diese Daten (z.B: zur Beantragung von EU-Subventionen für ihr Land).

Ein:e europäische:r Waldbesitzer:in mit einer Fläche von 0,5 ha wird zum Beispiel nicht zweimal im Jahr ernten, sondern eher alle 5 bis 10 Jahre. Das Hochladen einiger grundlegender Informationen alle 5 bis 10 Jahre sollte daher ein überschaubarer Aufwand sein und steht auch im Verhältnis zum wirtschaftlichen Ertrag, der damit erzielt wird.

Quellen:

- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)
- European Commission (2023): [Frequently Asked Questions. Implementation of the EU Deforestation Regulation](#)

Behauptung:

Wenn das Länder-Benchmarking (Risikoeinstufung der Produktionsländer) der Kommission nicht fertig wird, stellt das eine erhebliche Mehrbelastung für Waldbesitzer:innen und Bäuer:innen dar.

Fakten:

Die Risikokategorie hat keinen Einfluss auf die Angabe von Geolokalisationsdaten. Zudem sind nur Bäuer:innen davon betroffen, die mit betroffenen Produkten (Kakao, Kaffee, Soja, Palmöl, Rindfleisch, Kautschuk und Holz) arbeiten. Außerdem haben jene Bäuer:innen, welche EU-Flächenpremier erhalten, ihre Geolokalisationsdaten sowieso bereits ermitteln müssen. Für jene fällt der zusätzliche Aufwand damit komplett aus.

Die Ausgangslage des Benchmarkings setzt alle Länder auf eine normale Risikostufe. Dies bedeutet, dass neben der Sorgfaltserklärung auch eine Risikoanalyse und -minimierung nachgewiesen werden muss. Wie dies nachgewiesen wird, ist dabei weitgehend dem landwirtschaftlichen Unternehmen überlassen. Von einer Überforderung ist dabei nicht auszugehen. Zudem ist für das

Länder-Benchmarking noch bis Ende des Jahres Zeit, um zumindest Niedrig-Risikoländer entsprechend einzustufen.

Quelle:

- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)

Behauptung:

Europäische Rinderzüchter:innen können ihre Produktion nicht auf biologische Landwirtschaft umstellen, wenn sie keine Wälder roden und in Weideland umwandeln dürfen.

Fakten:

Die biologische Landwirtschaft erfordert keine Landnutzungsänderungen und muss nicht mit der Zerstörung von Wäldern verbunden sein. Der größte Dachverband für Biolandbau in Brüssel (IFOAM Organics Europe), der auch Bio Austria vertritt, hat die österreichische Rats-Initiative öffentlich abgelehnt: „Die Behörden benutzen den biologischen Landbau als Ausrede, um die Umweltgesetzgebung zu schwächen (...) die Argumente machen wirklich keinen Sinn.“ IFOAM hat sogar die Verabschiedung der EUDR als Teil der "Together for Forests" Koalition offen unterstützt.

Selbst wenn Wälder teilweise gerodet werden, gelten im Sinne der Verordnung auch seit längerem "stillgelegte" Wälder als landwirtschaftlich genutzt. Zudem wird die Definition von "Wald" erst ab einer Größe von einem halben Hektar (50x50m) erreicht. Einzelne Bäume, beispielsweise auf einem Feld, die die maschinelle Landwirtschaft erschweren, können auch weiterhin geschlagen werden, sollte dies für die Führung der Landwirtschaft erforderlich sein.

Quelle:

- EURACTIV (2024): [EU-Landwirtschaftsminister wollen Abholzungsregeln für Landwirte abschwächen](#)

Behauptung:

Die Entwaldungsverordnung schwächt die europäische Wirtschaft.

Fakten:

Die EU gilt mit einem Anteil von 10 Prozent als weltweit zweitgrößte Importeurin von Produkten, die mit Entwaldung in Verbindung stehen (1990-2008). 90 Prozent der weltweiten Entwaldung gehen auf landwirtschaftliche Nutzung zurück. Waldzerstörung verschlimmert die Klimakrise, führt zu Biodiversitätsverlust und steht häufig mit Verletzungen von Menschenrechten, insbesondere indigener Rechte, in Verbindung.

Die neuen Regelungen gelten sowohl für europäische Unternehmen als auch für Unternehmen aus Drittstaaten, die in die EU importieren. Dies sorgt für einheitliche Bestimmungen für betroffene Produkte und damit einen gemeinsamen Standard, nach dem die Unternehmen produzieren müssen, wenn sie in der EU tätig sein möchten.

Dass dies nun automatisch bedeutet, dass andere globale Märkte die von der EU abgelehnten Produkte aufkaufen, ist nicht nachgewiesen. Vielmehr sind bereits zum Beispiel die USA auf die Entwaldungsverordnung aufmerksam geworden und begrüßen deren Ziele. Damit ist nicht auszuschließen, dass auch diese (noch) strengere Regelungen erlassen werden.

Laut Unternehmen selbst stärkt die VO mittelfristig die heimische Landwirtschaft, die bereits jetzt ausreichend nachhaltig produziert. Zudem kann die VO tendenziell kleinere und mittlere Betriebe stärken, die nicht mehr in direkter Konkurrenz zu Produkten stehen, die aus industrieller Entwaldung stammen (s.u.). Was tatsächlich die Wirtschaft und Erwartungen und Prognosen schwächt, ist die durch Falschmeldungen erzeugte Unsicherheit unter Landwirt:innen und Unternehmer:innen.

Quellen:

- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)
- The Guardian (2023): [EU ban on deforestation-linked goods sets benchmark, say US lawmakers](#)

Behauptung:

Die Entwaldungsverordnung ist insbesondere für kleine und mittelständische landwirtschaftliche Betriebe in Österreich nachteilig.

Fakten:

Produkte aus Drittstaaten sind oft erheblich billiger, da ihre Produktionsbedingungen weniger streng sind: So erlauben zu niedrige Löhne, fehlende Schutzvorkehrungen für Arbeitende und insbesondere die industrialisierte Entwaldung auf zuvor nicht genutzten Flächen einen Marktwert, der weit unter jenem in Österreich liegt. Dadurch steigt auch der Druck für österreichische Landwirt:innen, Produkte wie Fleisch, Soja oder Holz im Wettbewerb möglichst billig produzieren zu müssen. Durch eine strenge und wirksame Kontrolle der Einhaltung der Verordnung kann sichergestellt werden, dass kleine Betriebe in Österreich nicht länger in direkter Konkurrenz zu multinationalen Konzernen stehen, für die weniger strenge Vorschriften gelten. So wäre ein "level-playing-field" geschaffen, wonach jene Betriebe nicht länger benachteiligt wären, die bereits jetzt ökologisch nachhaltig wirtschaften. Zudem wird im Verordnungstext kleinen, landwirtschaftlichen Betrieben entgegengekommen, beispielsweise durch längere Umsetzungsfristen.

Gerade in Österreich wird die Verordnung die allermeisten Wälder nicht erfassen, da diese bereits jetzt landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich größtenteils um Plantagen, da "Primärwälder" bzw. Urwälder im Sinne der Bestimmung (Art. 2 Z 8) in Österreich kaum noch vorhanden sind. Die Verordnung würde aber verhindern, dass entwaldetes Holz aus Primärwäldern importiert wird.

Quellen:

- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)
- WWF (2017): [VIDEO: Zu Besuch im Rothwald – dem letzten Urwald Österreichs](#)

Behauptung:

Das Informationssystem der EU ist noch nicht fertig.

Fakten:

Das stimmt, jedoch bleibt noch bis Ende des Jahres Zeit, um das System fertig auszuarbeiten. Insofern ist die Kommission nach wie vor im vorgesehenen Zeitplan und nicht in Verzug.

Behauptung:

Bei gemischten Produkten muss jeder Arbeitsschritt dokumentiert werden und man muss etwa tausende Referenznummern an das System übermitteln, was zu aufwändig ist.

Fakten:

Laut der Entwaldungsverordnung müssen gemischte Produkte nicht in ihren Einzelteilen erfasst werden. Es geht um die Rückverfolgbarkeit der Flächen, auf denen die Produkte angebaut wurden. Wenn die Einzelteile von unterschiedlichen Flächen stammen, müssen mehrere plots of land angegeben werden. Das ist ein Mehraufwand, allerdings gibt es verschiedene Möglichkeiten wie Apps/Beratungsangebote etc., die Unternehmen bei der Rückverfolgbarkeit unterstützen können, wie zum Beispiel SourceMap oder Earthworm, die sich auf die Rückverfolgbarkeit, Geolokalisierung und entwaldungsfreie Überwachung spezialisiert haben. In einem [kürzlich erschienenen Bericht](#) werden einige davon vorgestellt.

Wenn es um Holz geht, müssen Sägewerke in der Praxis sowieso schon die Menge und Qualität des Holzes von gemischten Produkten angeben. Es wird genau Buch geführt und die Referenznummern würden damit nur einen zusätzlichen Wert darstellen, den man anführen müsste. Wenn es zum Beispiel um einen österreichischen Händler mit vielen ausländischen Zulieferern geht, dann ist bloß auf die Referenznummer der Sorgfaltserklärungen zu verweisen, die schon vom Marktteilnehmer ausgefüllt wurden, gemeinsam mit deren Namen und Anschrift, etc. Insofern muss der Händler nur noch auf die Referenznummer verweisen, die er ja ohnehin gemeinsam mit dem Produkt bekommen haben sollte und in der Lieferkette weitergegeben wird. Wenn ein Unternehmen es logistisch stemmen kann, von 10.000en verschiedenen Zulieferern ein gemischtes Produkt herzustellen und weiterzuverkaufen, dann sollte die Sammlung der zusätzlichen Referenznummern einen überschaubaren Aufwand darstellen.

Quellen:

- [VERORDNUNG \(EU\) 2023/1115 \(Entwaldungsverordnung\)](#)
- European Commission (2023): [Frequently Asked Questions. Implementation of the EU Deforestation Regulation](#)
- Martin, Carla (2024): [Benchmarking Traceability and EUDR Compliance Solutions For Cocoa](#)

Abschlussbemerkung

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Tausende von Unternehmen und Investor:innen die Entwaldungsverordnung (EUDR) sowie auch das EU-

Lieferkettengesetz (CSDDD) unterstützt haben, wie in [diesem umfangreichen Kompendium der Unternehmensunterstützung](#) zu sehen ist. Dies entkräftet die Argumente von Unternehmen, dass es keine Unterstützung von Unternehmen für solche Gesetze wie die EU-Entwaldungsverordnung gäbe.

Außerdem muss noch einmal betont werden, dass 81 Prozent der EU-Öffentlichkeit das Gesetz unterstützen und dass sich auch zahlreiche Unternehmen und Verbände des Privatsektors dafür ausgesprochen haben.

Quellen:

- Globe Scan/Meridian Institute (2022): [EU Legislation Opinion Poll. Measuring opinions on proposed EU legislation for deforestation-linked products](#)
- Business & Human Rights Resource Centre (2019): [List of large businesses, associations & investors with public statements & endorsements in support of mandatory due diligence regulation](#)